



Sitzung vom

20. August 2024

Mitgeteilt den

21. August 2024

Protokoll Nr.

662/2024

Auftrag Rüegg

betreffend Überprüfung der Ausbildungsbeiträge im Hinblick auf den Arbeitskräftemangel

Antwort der Regierung

Das im 2007 in Kraft gesetzte totalrevidierte Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; BR 450.200) hat sich bewährt. Die einzigen Änderungen seither waren redaktionelle bzw. terminologische Anpassungen infolge der Gebietsreform sowie des Gerichtsorganisationsgesetzes. So konnten die Vorgaben des am 1. März 2013 in Kraft getretenen Stipendienkonkordats der EDK (BR 450.110; Beitritt Kanton Graubünden gestützt auf Beschluss des Grossen Rats vom 20. April 2010, BR 450.100) innerhalb des Stipendiengesetzes abgedeckt werden bzw. erforderten keine Anpassungen. Die Erfüllung der für die Tertiärstufe relevanten Harmonisierungsbestimmungen des Konkordats ist Voraussetzung für die Gewährung von Bundesbeiträgen. Im 2023 erhielt der Kanton Graubünden rund 564 000 Franken Beiträge vom Bund an Aufwendungen nach Stipendiengesetz.

Der Zweck von Ausbildungsbeiträgen ist, die Chancengleichheit für das Absolvieren einer Ausbildung zu fördern. D.h. der Kanton leistet Stipendien und Darlehen an Personen, bei welchen die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit sowie jene der Eltern für die Deckung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht ausreichen. Die Beitragsberechtigung gilt für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und dieser nachgelagerten Stufen. Auch muss die Ausbildung zu einem vom Bund oder von einem Kanton anerkannten Abschluss führen. Eine Steuerung der Ausbildungen seitens Kanton ist nicht Aufgabe der Stipendiengesetzgebung. D.h. bezüglich Stipendienhöhe erfolgt keine Unterscheidung nach Ausbildungsgang pro Stufe.

Die beitragsberechtigten Personen sind in Art. 4 StipG aufgeführt. Art. 4 Abs. 2 StipG ermöglicht zudem, in Ergänzung zu Art. 4 Abs. 1 StipG in Ausnahmefällen Ausbildungsbeiträge an weitere Personen auszurichten. Diese Ausnahmefallregelung ermöglichte es der Regierung, mittels Anpassungen der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung; StipVO; BR 450.250) Entwicklungen

aufzunehmen und punktuell Stipendien ausserhalb des in Art. 4 Abs. 1 StipG erwähnten Bezügerkreises zu leisten. Dies beispielsweise für Personen über 40 ohne Abschluss in der beruflichen Grundbildung.

Die kantonale Stipendienstelle vollzieht mit einem Totalpensum von 260 Stellenprozenten die kantonale Stipendiengesetzgebung. Die durchschnittliche Dauer vom vollständigen Gesuchseingang bis zur Verfügung und Auszahlung ist 20 Tage. Gesamtschweizerisch beträgt die Durchschnittsdauer 38 Tage (Stand 07.2023). Sowohl Stellendotation als auch Verfahrensdauer sind auf sehr tiefem Niveau. In 17 Jahren wurden rund 41 000 Stipendiengesuche eingereicht. Seit Inkrafttreten des Stipendiengesetzes führten keine Fälle zu Beschwerden, welche mittels übergeordnetem Verfahren abgehandelt werden mussten. Gesamthaft wurden rund 270 Beschwerden eingereicht; dies entspricht einer Quote von 0.7 Prozent. Die Digitalisierung bzw. digitale Transformation hat im Bereich Stipendien seit langem Einzug gehalten und wird stets verbessert. Das Projekt e-Stipendiengesuch ist eines der ersten Projekte der kantonalen e-Government-Umsetzung.

Aus Sicht der Regierung ist es nicht Aufgabe des Stipendiengesetzes, Wirtschaftspolitik zu betreiben oder einzelne Ausbildungen zu bevorzugen. Entsprechend wurde auch davon abgesehen, die Unterstützungsbeiträge der Pflegeinitiative im Stipendiengesetz abzuhandeln. Vom Einbau von planwirtschaftlichen Elementen oder der Bevorzugung von Ausbildungen einzelner Branchen in der Stipendiengesetzgebung ist abzusehen. Auch wäre es nicht zielführend, wenn über die unterschiedliche Stipendienhöhe eine Steuerung der Ausbildungsgänge (Berufsbildung vs. Allgemeinbildende Ausbildung) vorgenommen wird bzw. diese gegeneinander ausgespielt werden.

Die durch die Unterzeichnenden geforderte Wirkungsanalyse des Stipendiengesetzes und der Auftrag, dem Grossen Rat - sofern es eine Gesetzesrevision erfordert - Anpassungsvorschläge zu unterbreiten, kann entgegengenommen werden.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag zu überweisen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin